OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551990/2/KLe

Datum:
Linz, 22. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Jagdgenossenschaft S, vertreten durch den Jagdausschuss S, vertreten durch Obmann M K, A, S, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.12.2020, GZ: BHSDJagd-2016-340500/111-MaJ, betreffend Jagdgebietsfeststellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 29.12.2020, GZ: BHSDJagd-2016-340500/111-MaJ die Eigenjagdgebiete der Forstverwaltung S-W im Gemeindegebiet von S und das genossenschaftliche Jagdgebiet von S mit einem Ausmaß von 3.177,5416 ha festgestellt.

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid in der Weise abzuändern, dass das genossenschaftliche Jagdgebiet S in der Weise festgestellt werde, dass dem Antrag der Jagdgenossenschaft S vom 3.9.2020 auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S entsprochen werde und das gegenständliche Beschwerdeverfahren zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung mit dem Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.12.2020, AZ: BHSDJagd-2016-340500/110-Mae zu verbinden. Begründend wurde ausgeführt:

„Die Jagdgenossenschaft S hat am 3.9.2020 einen Antrag auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S gestellt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.12.2020, AZ: BHSDJagd-2016-340500/110-Mae wurde der Antrag als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde in offener Frist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ. erhoben. Eine Verhandlung und rechtskräftige Entscheidung über die Beschwerde steht noch aus.

Da die Jagdgebietsfeststellung für die Jahre 2021 bis 2027 für das genossenschaftliche Jagdgebiet S von der Entscheidung über den angeführten Antrag auf Zerlegung abhängig ist, sind beide Verfahren gemäß § 39 AVG zu verbinden. Die inhaltliche Begründung für den o.a. Zerlegungsantrag der Jagdgenossenschaft S wird zur Begründung für die Jagdgebietsfeststellung i.S dieses Antrages erhoben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 29.1.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde), vom 29.12.2020, GZ: BHSDJagd-2016-340500/110-Mae, wurde der Antrag der Jagdgenossenschaft S, vertreten durch den Jagdausschuss S, vertreten durch den Obmann, vom 03.09.2020 auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S in zwei Jagdgebiete für die Jagdperiode 2021 - 2027, konkret in das Jagdgebiet „N“ mit einer Fläche von 13.998.388 m² sowie in das Jagdgebiet „S“ mit einer Fläche von 17.787.462 m², als unbegründet abgewiesen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Bescheid ist somit rechtskräftig.

Weitere Anträge wurden von der Beschwerdeführerin nicht gestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 10 Oö. Jagdgesetz
Verfahren
(1) Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, haben diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11) und auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss (§ 12) einzubringen.
(2) Mit der Anmeldung (Abs. 1) sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 6 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:
a) das Vorliegen eines Eigenjagdgebietes und welche Grundflächen dazugehören (§ 6), wobei darin enthaltene, auf Wildgehege und Tiergärten entfallende Grundflächen gesondert anzuführen sind;
b) dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
c) ob allenfalls das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluß (§ 12 Abs. 1 und 2) gilt;
d) welche Teile des genossenschaftlichen Jagdgebietes als Jagdeinschluß (§ 12 Abs. 3) gelten.
(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinne des § 14 erfolgt ist. Unter diesen

Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.
(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.

Da der Antrag auf Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes S rechtskräftig abgewiesen wurde und die Beschwerdeführerin keine weiteren Anträge gestellt hatte, hat die belangte Behörde zu Recht das genossenschaftliche Jagdgebiet S, wie im Bescheid angeführt, festgestellt.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer